



Corporate Governance Kodex der Diakonie in Duisburg

(1) Vorwort

1. Die in der Diakonischen Konferenz Duisburg zusammengeschlossenen Unternehmen haben für sich im Februar 2006 einen Corporate Governance Kodex der Diakonie in Duisburg verabschiedet, der die Aufgabe hat, in Ausführung des von der Diakonischen Konferenz des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland im Oktober 2005 beschlossenen Diakonischen Corporate Governance Kodex die Prinzipien von Leitung auf Aufsicht für die Praxis der diakonischen Träger vor Ort in Duisburg zu beschreiben.

2. Die Konferenz Diakonie und Entwicklung (Diakonie Deutschland) hat den Diakonischen Corporate Governance Kodex im Oktober 2016 einer eingehenden Revision unterzogen. In Aufnahme dieses Prozesses hat die Diakonische Konferenz Duisburg im Juni 2018 ebenfalls einen Prozess zur kritischen Überprüfung des Corporate Governance Kodex der Diakonie in Duisburg eingeleitet und legt den daraus entstandenen revidierten Text den Gremien der an der Konferenz beteiligten

Unternehmen zur beschlussmäßigen Annahme vor.

(2) Zielsetzung des Corporate Governance Kodex der Diakonie in Duisburg

1. Der Diakonische Corporate Governance Kodex hat keinen Satzungsrang, sondern ist den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen der Unternehmen, die ihn anwenden, nachgeordnet. Er hat zum Ziel, für diese Unternehmen gemeinsame verbindliche Regelungen zum Zusammenwirken von Leitung und Aufsicht zu treffen und „verbindet die Stärkung der diakonischen Einrichtungskultur mit dem Gedanken der Transparenz und der Förderung von Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit“ (Kodex der Diakonie Deutschland, S. 3).
2. Grundlage des Diakonischen Corporate Governance Kodex in Duisburg sind die Leitsätze der Diakonischen Einrichtungen in Duisburg von 1997, die in regelmäßigen Abständen, zwischenzeitlich zweimal, revidiert und aktualisiert werden.



- Die Diakonischen Unternehmen in Duisburg definieren sich unbeschadet ihrer Rechtsform als Teil der evangelischen Kirche in Duisburg. Vor diesem Hintergrund versteht sich das duale System von Leitung und Aufsicht auch als die Art und Weise der Unternehmensführung, in der sich die Werte und Ziele widerspiegeln, denen sich die evangelische Kirche verpflichtet weiß.



(3) Die Rolle der Evangelischen Kirche in den Organen der Unternehmen

- Der Evangelische Kirchenkreis Duisburg bzw. die in ihm zusammengeschlossenen evangelischen Kirchengemeinden sind entweder selbst Träger von diakonischen Einrichtungen und damit Eigentümer oder sind in den Gesellschafter- bzw. Mitgliederversammlungen und/oder in den Aufsichts- bzw. Verwaltungsräten der frei gemeinnützigen diakonischen Träger per Gesellschaftsvertrag bzw. Vereinssatzung angemessen vertreten. Durch Personenidentitäten in kirchenleitenden Gremien und in den Organen der diakonischen Unternehmen ist der notwendige Informationsfluss gewährleistet.
- Verfasst-kirchliche Träger diakonischer Arbeit in Duisburg unterliegen nicht dem Handels- oder Vereinsrecht, sondern der Kirchenordnung. Diese kennt das duale System von Leitung und Aufsicht nicht. Die von der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg beschlossenen Satzungen der Einrichtungen sowie die von ihr berufenen Gremien (Fachausschüsse, Kuratorien) sind formal Leitung, verfolgen jedoch das Ziel, die Prinzipien des Corporate Governance Kodex der Diakonie in Duisburg sinngemäß anzuwenden und im Rahmen des kirchenrechtlich Zulässigen ebenfalls zwischen Leitung und Aufsicht zu unterscheiden.

(4) Gesellschafterversammlung bzw. Mitgliederversammlung

- Die Gesellschafter- bzw. Mitgliederversammlung ist die Eigentümerin des Unternehmens und nicht deren Aufsichtsorgan. Sofern kein Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Vereinssatzung vorgesehen ist, sollen die Aufgaben zwischen der Eigentümerversammlung und der Leitung (Geschäftsführung bzw. Vorstand) entsprechend dem Corporate Governance Kodex abgegrenzt und verteilt werden.
- Die Eigentümerversammlung und die Geschäftsführung von Tochtergesellschaften werden gemäß dem Handelsrecht personenidentisch von der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand der Muttergesellschaft gebildet. Das duale System von Leitung und Aufsicht wird in diesem Fall für die Tochter in den Gremien der Muttergesellschaft umgesetzt (Berichtswesen).

3. In der Duisburger Diakonie wird für Tochtergesellschaften, an denen mehrere Gesellschafter beteiligt sind, in der Regel eine eigene Gesellschafterversammlung aus Mitgliedern der Aufsichtsgremien der Gesellschafter gebildet. Dies dient der Transparenz. Die einer solchen Tochtergesellschafterversammlung per Gesellschaftsvertrag und/oder Beschlusslage zugewiesenen aufsichtlichen Funktionen bedürfen jedoch in jedem Fall der beschlussmäßigen Zustimmung durch die nach Recht und Gesetz zuständigen Organvertreter der Gesellschafter.

(5) Aufsichtsrat bzw. Verwaltungsrat

1. Die Aufgabe des Aufsichtsgremiums ist es, die Geschäftsführung bzw. den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Es kontrolliert insbesondere die Einhaltung aller für den jeweiligen Unternehmenszweck einschlägigen Regeln und gesetzlichen Bestimmungen (Compliance).
2. Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte als Ganze sowie ihre Mitglieder als Einzelne sind verpflichtet, sich die zur Ausübung ihrer aufsichtlichen Aufgaben notwendigen Informationen zu beschaffen bzw. diese von der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand einzufordern.
3. Das Aufsichtsgremium hat eine der Größe und dem Charakter des Unternehmens angemessene Zahl von Mitgliedern, die die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit gewährleistet. Es spiegelt in seiner Zusammensetzung die zu einer effektiven Beratung und Kontrolle der Geschäftsführung bzw. des Vorstands notwendigen Professionen und Fähigkeiten (Anforderungsprofil). Dazu gehören auch evangelische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die nicht gleichzeitig in kirchenleitenden Gremien vertreten sind.

4. Im Einzelnen beachten die Aufsichtsgremien folgende Bestimmungen:
 - a. Die inhaltliche, strategische und ökonomische Unternehmensplanung wird rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres festgelegt und in Form von Zielvereinbarungen fixiert.
 - b. Es finden regelmäßige Arbeitsgespräche zwischen der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums und der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand statt.
 - c. Die Mitglieder der Aufsichtsgremien dokumentieren die Ausübung von Mehrfachmandaten zum Jahresende.
 - d. Geschäftsführungen bzw. Vorstände nehmen nicht gleichzeitig aufsichtliche Funktionen in einem anderen diakonischen Unternehmen wahr.
5. Wenn Bestimmungen gemäß Ziff. 4.a. bis 4.d. nicht einzuhalten sind, wird dies im jährlichen Lagebericht der Geschäftsführung bzw. des Vorstands dokumentiert und begründet.
6. Voraussetzung für das Funktionieren des dualen Systems ist eine offene Diskussion in der Geschäftsführung bzw. im Vorstand, im Aufsichts- bzw. im Verwaltungsrat sowie zwischen der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand und dem Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür unabdingbar. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeitenden die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten wie sie selbst.

(6) Geschäftsführung bzw. Vorstand

1. Die Geschäftsführung bzw. der Vorstand leitet die Einrichtung in eigener Verantwortung und trägt dafür Sorge, dass die satzungsmäßigen Zielvorgaben eingehalten und die mit dem Aufsichtsgremium abgestimmten strategischen Ausrichtungen umgesetzt werden.

2. Sofern die Geschäftsführung bzw. der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, gibt sie bzw. er sich mit Zustimmung des Aufsichtsgremiums eine Geschäftsordnung, die die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung bzw. im Vorstand, insbesondere auch die erforderliche Beschlussmehrheit bei Geschäftsführungs- bzw. Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regelt.
3. In Wahrnehmung der operativen Leitung des Unternehmens unterrichtet die Geschäftsführung bzw. der Vorstand das Aufsichtsgremium regelmäßig, zeitnah und umfassend im Einzelnen über folgende Sachverhalte:
 - a. allgemeine Geschäftsentwicklung (in der Regel Quartalsbericht)
 - b. wesentliche Gesichtspunkte der Personal- und Organisationsentwicklung
 - c. Resultate des laufenden Qualitätsmanagementsystems
 - d. Resultate des laufenden Risikomanagementsystems (Frühwarnsystem)
 - e. Umsetzung der Führungsprinzipien im Rahmen der Unternehmensphilosophie
4. Wenn Bestimmungen gemäß Ziff. 3.a. bis 3.e. nicht einzuhalten sind, wird dies im jährlichen Lagebericht der Geschäftsführung bzw. des Vorstands dokumentiert und begründet.
5. Ausgeschiedene Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sollen nicht in das Aufsichtsgremium desselben Unternehmens wechseln.

(7) Geschlechtergerechtigkeit

1. Die in der Diakonischen Konferenz Duisburg vertretenen Unternehmen sind dem Ziel der Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet und streben an, gemäß der Zielsetzung des Corporate Governance Kodex der Konferenz Diakonie und Entwicklung (Diakonie Deutschland), bis

zum Jahr 2026 in allen Gremien, Organen und Leitungsstellen einen Mindestanteil von jeweils 40% Frauen und 40% Männern umzusetzen.

2. Der Stand der Erreichung dieses Ziels wird im jährlichen Lagebericht der Geschäftsführung bzw. den Vorstands dokumentiert und begründet.

(8) Umsetzung des Corporate Governance Kodex der Diakonie in Duisburg

1. Der vorliegende Kodex wird für die einzelnen in der Diakonischen Konferenz Duisburg vertretenen Unternehmen durch einen Beschluss des jeweils zuständigen Organs verbindlich eingeführt.
2. Die sinnngemäße Anwendung des Kodex durch verfasst-kirchliche diakonischen Einrichtungen wird durch einen Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg begründet.
3. Alle im Kodex formulierten Instrumentarien (z.B. Berichtswesen, Frühwarnsystem, Personalentwicklungskonzept) liegen in den einzelnen Unternehmen schriftlich vor und bilden neben den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen sowie diesem Kodex selbst die Basis für das Zusammenwirken von Aufsicht und Leitung.
4. Der Kodex wird neu berufenen Mitgliedern von Aufsichtsgremien sowie neu bestellten Geschäftsführungen bzw. Vorständen ausgehändigt.
5. Der Kodex wird in der Diakonischen Konferenz Duisburg beginnend mit dem 01.01.2019 alle zwei Jahre auf den Grad seiner Umsetzung in den einzelnen Unternehmen sowie alle fünf Jahre auf seine Aktualität überprüft.

Stand: revidierte Fassung 2019